

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 2.

Donnerstag, den 2. Januar.

1840.

Bekanntmachung,

die Gebahrung mit Torf-, Braunkohlen- und anderer Asche betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, die in §. 14. der hiesigen Feuerordnung enthaltene Bestimmung, welche also lautet: Es soll Niemand, bei zehn Thaler Strafe, Asche auf die Dachböden schütten, noch auch die Asche in Fässern und andern hölzernen Gefäßen aufbewahren, sie muß vielmehr in thönerne oder eiserne Gefäße gethan und in gewölbte Keller oder andere überwölbte Behältnisse gestellt werden. Vorzügliche Sorgfalt ist bei der Asche von Torf, Stein- und Braunkohlen anzuwenden, weil diese Asche weit länger als jede andere glimmt und sich leicht wieder entzündet, daher sie entweder in feuerfesten Kellern, und zwar in einer mit Mauersteinen umgebenen Abtheilung, oder im Hofe in ausgemauerten Gruben, die bei engen Hofräumen oder in der Nähe leicht feuerfangender Gegenstände mit blechernen oder wenigstens mit Blech beschlagenen Decken versehen sein müssen, aufzubewahren ist. hierdurch in Erinnerung zu bringen. Indem wir alle hiesigen Einwohner zu Befolgung dieser Vorschriften auffordern, bemerken wir zugleich, daß unsere Wachen angewiesen sind, Visitationen zu halten und jede Contravention gegen vorstehende Bestimmungen ungesäumt bei uns anzuzeigen.

Leipzig, den 30. December 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dtto.

Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Messfremden, welche bis jetzt Aufenthaltskarten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Ausfertigung einer Aufenthaltskarte 4 Gr., und für Visirung eines Passes 2 Gr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein mit dem Stempel der unterzeichneten Behörde versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, den 1. Januar 1840. Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Aufforderung.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind zum Behuf der auf das Jahr 1840 vorzunehmenden Gewerbe- und Personalsteuer-Katastration bei der Stadt Leipzig genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden oder in Pension, oder Wartegeld stehenden Personen erforderlich.

In diesen Verzeichnissen ist

1) das Einkommen, wenn es fixirt ist, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres gestanden, und

2) wenn dabei steigende und fallende Emolumente vorkommen, solche nach dem Betrage, welchen sie im letzten Jahre zusammen erreichten,

zu bemerken, auch die darunter begriffenen Ortszulagen, so wie die Höhe des etwa bewilligten Dienstaufwandes, besonders mit namhaft zu machen.

Die sämtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und Stadt-Behörden werden hierdurch ersucht, die vorbemerkten Verzeichnisse auf das abgelaufene Jahr, insofern es nicht bereits geschehen ist, an den Vorsitzenden der Districts-Commission, in dessen Expedition im Schlosse Pleißenburg

bis zum 16. Januar dieses Jahres

gefälligst abgeben zu lassen.

Leipzig, den 2. Januar 1840.

Die Districts-Commission für die Gewerbe- und Personalsteuer-Katastration der Stadt Leipzig, durch den Vorsitzenden
Kreissteuereinnnehmer Klemm.